

MERKBLATT STANDORTMASSNAHMEN

1| WOFÜR STEHEN FÖRDERMITTEL ZUR VERFÜGUNG?

- Für Projekte und Maßnahmen, die im besonderen film- und medienkulturellen Interesse der Förderregion liegen, kann nach den Förderrichtlinien (Ziffer B|7.1 I) Förderung gewährt werden
- über die Anträge entscheidet die Geschäftsführung der MOIN Filmförderung
- Anträge werden laufend entgegengenommen.

2| ART DER FÖRDERUNG UND FÖRDERHÖCHSTGRENZEN

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen vergeben. Die Förderhöchstgrenze beträgt 100.000 EUR. Die Förderhöchstgrenze soll 80% der für die Maßnahme entstehenden Kosten nicht überschreiten. Die*der Antragsteller*in hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

3| ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN

Es werden lediglich Kosten anerkannt, die direkt dem Projekt zugeordnet und nachgewiesen werden können. Pauschalen, wie z.B. Handlungskosten, werden nicht anerkannt.

4| ANTRAGSVERFAHREN

- vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der*dem zuständigen Förderreferent*in bei der MOIN Filmförderung unbedingte Voraussetzung
- Anträge werden online gestellt
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von den zuständigen Förderreferent*innen
- der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages
- die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der MOIN Filmförderung und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung
- Förderentscheidungen der Geschäftsführung werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet. In der Regel erfolgt die Mitteilung über den Entscheid innerhalb von sechs Wochen nach Antrag
- ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht

- durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben
- die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon müssen schriftlich beantragt und von der MOIN Filmförderung genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen können zur Rücknahme der Förderzusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Förderung führen
- der*die Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Antragsunterlagen.

5| ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ANGABEN BEI ANTRAGSTELLUNG

- kurze Beschreibung der beantragten Maßnahme (max. 5000 Zeichen in der Antragsdatenbank)
- detaillierte Projektbeschreibung (inkl. Angaben zur besonderen Bedeutung des Projektes für den Standort, Spezifizierung der Zielgruppe, Alleinstellungsmerkmal)
- wenn vorhanden, Sichtungsmaterial (über Sichtungslink in der digitalen Antragsdatenbank)
- einseitige Kostenzusammenfassung mit Übersicht zu den Regionaleffekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein). Außerdem sind Effekte gesondert auszuweisen, die in anderen Bundesländern zu erbringen sind
- Finanzierungsplan. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein.

6| SONSTIGE VORGABEN

- bei Antragsstellung bestätigt der*die Antragsteller*in die Einhaltung des Kriterienkatalogs des GRÜNEN FILMPASSES
- die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren
- alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein
- die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die*der Antragsteller*in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann zusätzlich eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden
- mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen
- der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken
- sämtliche Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen und werden bei der Abrechnung nur in der kalkulierten Höhe anerkannt
- wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden.

7| PRÜFUNG VON UNTERLAGEN UND AUSZAHLUNG

- nach Förderzusage werden durch die MOIN Filmförderung aktuelle, für die Vertragsschließung relevante Unterlagen nachgefordert

- nach Schließung der Gesamtfinanzierung können die Unterlagen an eine von der MOIN Filmförderung mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergegeben werden. In diesem Fall werden die Prüfungsgebühren (zzgl. MwSt.) von den Fördermitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe Gebührentabelle im Downloadbereich)
- der Zuschuss wird in der Regel in zwei Raten ausgezahlt: die erste Rate (80 %) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (20 %) nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme sowie Vorlage des Sachberichtes zzgl. Bericht zur Einhaltung des Kriterienkatalogs des GRÜNEN FILMPASSES.

8| NACH DER FÖRDERZUSAGE ZU BEACHTEN

- Förderzusagen gelten für einen befristeten Zeitraum, der in der Zusage verbindlich festgelegt wird. Anträge auf Verlängerung müssen rechtzeitig vor Ablauf der Befristung schriftlich gestellt werden
- es sind unaufgefordert und zeitnah zwei Belegexemplare aller mit den Fördermitteln der Maßnahme finanzierte Pressematerialien einzureichen
- auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung der MOIN Filmförderung hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur Nennungsverpflichtung.

9| BEI WEITEREN FRAGEN

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die*den zuständige*n Förderreferent*in. Bei Fragen zum Fördervertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die*den zuständige*n Mitarbeiter*in der Vertragsabteilung.

Stand: Juli 2022